

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 13. April 1984

67. Stück

149. Verordnung: Arbeitsruhegesetz-Verordnung — ARG-VO

150. Verordnung: Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

149. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Arbeitsruhegesetz-Verordnung — ARG-VO)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes (ARG), BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer nur die in der Anlage angeführten Tätigkeiten während der jeweils angeführten Zeiträume ausüben.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(3) Versuche in Laboratorien (Prüfständen) und Forschungsvorhaben, die auf Grund ihrer Eigenart während der Wochenend- und Feiertagsruhe nicht unterbrochen werden können, dürfen fortgeführt werden.

(4) Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 27 ARG bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Dallinger

Anlage

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Ausnahmekatalog)

I. Urproduktion

1. Bergbau

- a) Arbeiten, die keine Unterbrechung erleiden dürfen;

- b) Arbeiten, die nur zu einer Zeit vorgenommen werden können, in welcher der Betrieb ruht;
- c) Arbeiten, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, zum Schutz der Umwelt oder von Lagerstätten oder für den Bestand oder die Betriebsfähigkeit eines Bergbaues unaufschiebbar sind.

2. Blumen und Pflanzen (einschließlich Champignonzucht)

- a) Die notwendige Pflege von Blumen, Pflanzen und Sämereien;
- b) unaufschiebbare Arbeiten am lebenden Pflanzenmaterial, Fertigung von Gebinden und Dekorationen zwecks Belieferung von Veranstaltungen (insbesondere Hochzeiten, Firmungen, Bällen, Kongressen, Begräbnissen), sofern diese Tätigkeiten außerhalb der Wochenend- bzw. Feiertagsruhe nicht ausgeführt werden können;
- c) in Betrieben der Bundesinnung der Gärtner und Blumenbinder die Betreuung der Kunden im Detailverkauf
 - aa) bei Friedhöfen während der Öffnungszeiten und bei Krankenanstalten während der Besuchszeiten;
 - bb) an sechs Sonn- oder Feiertagen im Jahr und an Samstagen, die vor folgenden Festtagen liegen, bis 17 Uhr: Neujahr, Valentinstag, Ostern, Muttertag, Pfingsten, Allerheiligen (zwei Samstage vorher), Adventsontage, Weihnachten.

3. Klenganstalten

Dörren, Ausnehmen der gedörrten Zapfen, Absieben des Samens aus den Zapfen.
1. Oktober bis 30. April.

4. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien

Übernahme des Grünhopfens; Darren des Grünhopfens; Schwefeln des Hopfens; Schütten des getrockneten und geschwefelten Hopfens.
1. August bis 30. November.

5. Anbau von Feldfrüchten in landwirtschaftlichen Betrieben

Anbau von Feldfrüchten in der Anbauzeit an Samstagen bis 18 Uhr.

6. Erntearbeiten

Ernten sowie die Einbringung und Lagerung der Ernte, wenn dies mit Rücksicht auf die Verderblichkeit der Produkte und die Witterung erforderlich ist.

7. Forstaufsicht, Forst-, Jagd- und Fischereibetriebs- und -schutzdienst

Alle Tätigkeiten, die in diesem Zusammenhang unbedingt erforderlich sind.

8. Forstarbeiten auf Truppenübungsplätzen

Schlägerungs- und Bringungsarbeiten (Auszeige) in Forstbetrieben des Bundes an Samstagen bis 18 Uhr, sofern diese während der Woche infolge Nutzung der Forstfläche als Truppenübungsplatz nicht durchgeführt werden können.

II. Steine, Erden, Ton und Glas

1. Steinbrüche

Ausführung von Gesteinsschnitten im gewachsenen Gestein mit Hilfe von Drahtseilen.

2. Stahlsandgatter und Stahlsandtrennsägen für Granit und Marmorarten, die nicht auf Diamantgatter gesägt werden können

Bedienung der im ununterbrochenen Betrieb stehenden Säge- und Schnittgutfördereinrichtungen bei Blöcken, deren Schnitt voraussichtlich länger als 144 Stunden dauert.

3. Kalkbrennereien

Kontinuierlich betriebene Kalkbrennöfen.

Beschicken der Öfen, Überwachen des Brennprozesses, Ziehen sowie Vermahlung und Hydratation des erzeugten Kalkes.

4. Quarzbrennereien

Kontinuierlich betriebene Schachtöfen.

Beschicken der Öfen, Überwachen des Brennprozesses und Ziehen des Materials.

5. Gipsbrennereien

Kontinuierlich betriebene Gipsbrenn- und -trocknungsanlagen.

Beschicken der Brennanlagen, Überwachen des Brenn- und Trocknungsprozesses und

Ziehen bzw. Abtransport des gebrannten Materials.

6. Magnesitbrennereien

Der Brenn- und Schmelzprozeß, Vortrocknen und Aufbereiten des Rohmaterials, Brikettieren des Ofenaufgabematerials, Beschicken der Öfen, Ziehen, Fortschaffen und Aufbereiten des gebrannten oder geschmolzenen Materials.

7. Magnesit-Dolomitbrennereien

Der Brenn- und Schmelzprozeß; Brechen, Mischen und Pressen des gesinterten Materials sowie das Brennen, Teertränken, Tempern und Verpacken von Magnesit-Dolomit und Dolomitmaterialien, die der Gefahr des raschen Verderbens als Rohstoff ausgesetzt sind.

8. Zementerzeugung

Vortrocknen und Zerkleinern des Rohmaterials, Aufbereiten einschließlich des Brikettierens des Ofenaufgabematerials, Beschicken der Brenn- bzw. Schmelzöfen, Überwachen des Brenn- bzw. Schmelzprozesses, Ziehen, Fortschaffen und Aufbereiten des gebrannten bzw. geschmolzenen Materials; bei Drehöfen auch der Betrieb der Schlammgruben und der Kohlenstauberzeugung.

9. Feuerfeste Steine; gebrannte Karborundum- und Schmirgelscheiben

- a) Beaufsichtigung und Regelung des Trocknungsprozesses;
- b) Überwachung des Brennprozesses einschließlich der Brennstoffzubringung, Beschicken der Öfen, Ziehen und Fortschaffen des gebrannten Materials, sofern das Brennen in Öfen erfolgt, die infolge ihrer Bauart das Entleeren der Öfen mittels mechanischer Transportvorrichtungen selbsttätig und ständig besorgen (Tunnel- oder Kanalöfen);
- c) im unmittelbaren Stofffluß das anschließende Tränken des gebrannten Steines mit Teer oder Pech.

10. Ziegeleien

- a) Beaufsichtigung und Regelung der im unmittelbaren Stofffluß liegenden Formungsprozesse, die wegen der Kontinuität des gesamten Produktionsprozesses nicht unterbrochen werden können;
- b) Beaufsichtigung und Regelung des Trocknungsprozesses;
- c) der Brennprozeß einschließlich der Brennstoffzubringung, Beschicken der Öfen, Ziehen und Fortschaffen des

gebrannten Materials, sofern das Brennen in Öfen erfolgt, die infolge ihrer Bauart das Entleeren der Öfen mittels mechanischer Transportvorrichtungen selbsttätig oder ständig besorgen (Tunnel- oder Kanalöfen), jedoch mit der Beschränkung, daß das Unterzünden der Öfen mit ununterbrochener Feuerung spätestens Samstag um 18 Uhr zu erfolgen hat.

11. Tonwaren und Porzellan

- a) Beaufsichtigung und Regelung der Trocknung;
- b) Bedienung der Tunnel-, Kammer- und Herdwagenöfen.

12. Glashütten

Wannenöfen, Hafenöfen, Tageswannen, Maschinen für die vollautomatische Glasverarbeitung und synchrongeschaltete Bearbeitungsmaschinen, Kühlöfen

Bedienung der Gasgeneratoren und Heizeinrichtungen, Aufbereiten, Befördern und Einlegen des Gemenges und der Scherben, Führung des Schmelzprozesses und Warmhalten der Öfen, Qualitätskontrolle, die im kontinuierlichen Anschluß erforderliche Verpackung und der Abtransport ins Lager.

III. Hüttenwerke und Metallverarbeitung

1. Eisenhüttenwerke

- a) Kokereien (einschließlich ihrer Nebengewinnungsanlagen)
Zulieferung, Aufbereitung und Mischung der Kohle, Transport des Kokes zum Hochofen, zu den Versandstellen oder Lagern;
- b) Hochofenanlagen (einschließlich der Erzvorbereitungsanlagen)
Zufuhr von Möllerungsmaterial und Betreiben aller Hochofennebenanlagen einschließlich des Granulierens und Schäumens und im unmittelbaren Stofffluß das anschließende Brechen und Sieben der Schlacke sowie Abfuhr sämtlicher Hochofenerzeugnisse und Nebenprodukte;
- c) Stahlwerke, die nach dem Sauerstofffrischverfahren arbeiten, Martinanlagen sowie Elektrostahl- und Induktionsöfen, die durch Verwendung flüssigen Einsatzes oder von Hochofengas zu Feuerungs- oder Kraftzwecken mit dem Hochofen in unmittelbarer Verbindung stehen
Zufuhr des geschmolzenen Roheisens und der notwendigen Zuschläge und Legierungen zu den Konvertern, Martinöfen, Mischern und Elektroöfen, Bedienung der Generatoren und Gebläse, Chargieren und Schmelzarbeiten in den Konvertern, Martinöfen, Mischern und Elektroöfen, Abstich des fertigen Produktes in Kokillen und Stranggußanlagen sowie dessen Transport, Transport der Schlacken auf die Lagerplätze;
- d) Siemens-Martin-, Elektro- und Induktionsofenanlagen, die nicht mit Hochöfen in Verbindung stehen
Zufuhr des festen oder flüssigen Einsatzes zu den Schmelzöfen, die Bedienung der Krane und Gebläse, das Chargieren und Schmelzen, das Vergießen des flüssigen Stahles in Kokillen und Stranggußanlagen, das Ziehen und Transportieren der Blöcke (mit den dazugehörigen Nebenarbeiten, insbesondere der Oberflächenbearbeitung der Rohstahlblöcke und Brammen durch Flämmen), den Transport der Zaggeln und Plantinen in die Tieföfen bzw. auf die Lagerplätze, das Zurichten der Gruben, Pfannen, Kokillen und Stranggußanlagen, den Transport von Schlacke und Schutt auf die Lagerplätze bzw. Halden, das Putzen und Markieren der gegossenen Blöcke an Sonn- und Feiertagen ab 18 Uhr;
- e) Elektroschlackenumschmelzanlagen
Einbau der Kokillen und Elektroden, Vorschmelzen der Schlacke, Schmelzen des Blockes, Ausbauen und Ausheben des Blockes von der Anlage; Warmtransport an die Verformungsbetriebe;
- f) Walzwerke oder Schmieden (einschließlich ihrer Adjustagen und Scherenstraßen), die auf Grund der vorgeschalteten Stahlwerk- oder Walzwerkanlagen eine unbedingt notwendige Kontinuität im Stofffluß erreichen müssen
Übernahme der Blöcke und Strangguß-Produkte vom Stahlwerk, Einsatz in Tief-, Stoß- und Herdwagenöfen und ähnlichen Erwärmungseinrichtungen; Aufheizen auf Verarbeitungstemperatur für die nachgeschalteten Verformungseinrichtungen; Betrieb von Walzstraßen einschließlich ihrer Entzunderungseinrichtungen, Betrieb von Schmiedepressen und Hämmern, Anlieferung in die Adjustagen und Betrieb der Adjustageeinrichtungen wie Scherenstraßen, Besämeeinrichtungen, Richtmaschinen, Brenn-, Flämm- und Schneideeinrichtungen, Übergabe und Übernahme der in den vorstehend angeführten Anlagen erzeugten Produkte an die nachgeschalteten Lager, Vorbereitung für das Walzplattieren von Blechen, deren metallurgi-

- sche Zusammensetzung ein Schweißen im warmen Zustand erfordert;
- g) Glüh- und Warmbehandlungsöfen, wenn der Erzeugungsprozeß technologisch eine Warmbehandlung im unmittelbaren Anschluß an die vorgeschalteten Warmverformungsbetriebe im Sinne der vorstehenden lit. b bis e oder eine Ofenverweildauer von mehr als 24 Stunden erfordert
- Beschicken und Bedienen der Glüh- und Warmbehandlungsöfen;
- h) Glüheinrichtungen, bei denen der Abkühl- und Anfahrvorgang wegen Explosionsgefahr eine dauernde Aufsicht erfordert
- Betreiben dieser Anlage;
- i) Schweiß- und Schneidarbeiten
- Schweiß- und Schneidarbeiten an Großgußstücken und legierten Gußstücken, bei denen aus metallurgischen Gründen das Anwärmen und Abkühlen länger als 24 Stunden dauert.
2. Glüh-, Verzinn-, Verzink- und Vergüteanlagen; Massegalvanik
- a) Beschicken und Bedienen der Anlagen, Entnahme, Löschen sowie die unbedingt notwendige Prüfung des Produktes;
- b) Bedienung der Massegalvanikanlagen in Verbindung mit Zinktrommelstraßen, bei denen die Abwasserentgiftung und -neutralisation durch eine automatische Kontrolle über PH-Schreiber erfolgt.
3. Metallurgische Produkte
- a) Hüttenmännische Gewinnung der Produkte
- Betrieb der Öfen (Röst-, Reduktions- und Schmelzöfen), Raffinieren und Gießen des geschmolzenen Produktes in Barren, Blöcke, Platten usw.; Vorbereiten der Formen bzw. des Gußbettes und das Räumen derselben;
- b) Gewinnung der Produkte auf elektrothermischem oder elektrolytischem Wege
- Der im ununterbrochenen Stofffluß vorgeschaltete Betrieb der Erzvorbehandlung, der Erzlaugerei und der Laugenvorbereitung; Betrieb der Elektroöfen, Schmelzöfen, Elektrolysebäder einschließlich der Gaswaschanlagen, Kryolitrückgewinnung, Soederbergfabrik bzw. Anodenfabrik, Anodenanschlagerei, Kathodenreparatur sowie der Zersetzungsapparate, Raffinieren und Gießen der geschmolzenen Produkte in Barren, Blöcke, Platten usw.; Vorbereiten der Formen bzw. des Gußbettes und das Räumen desselben; Raffinieren und Verpacken des Ferrosiliziums;
- c) Walz- und Preßwerke, die aus technologischen Gründen eine unbedingt notwendige Kontinuität im Stofffluß erreichen müssen
- Übernahme und Vorbereiten der Stranggußprodukte von der Gießerei, Einsatz in Erwärmungseinrichtungen, Aufheizen auf Verarbeitungstemperatur für die nachgeschalteten Verformungseinrichtungen, Betrieb von Walzstraßen und Strangpreßanlagen, Anlieferung an die Adjustagen und Betrieb von Adjustageeinrichtungen wie Scherenstraßen, Besäumeinrichtungen, Richtmaschinen, Reck- und Ziehanlagen, Schneideeinrichtungen.
4. Gießereien
- a) Eisen- und Stahlgießereien
- Elektro-, Schmelz- und Warmhalteanlagen wie Lichtbogenöfen und Induktionsofenanlagen in Gießereien, die automatische Form- oder Gießanlagen betreiben oder Großgußstücke, deren Auskühlzeit mehr als acht Stunden beträgt, herstellen
- Beschicken und Anheizen von Schmelzöfen und Schmelzen, Anwärmen der Formen und der Kokillen an Sonn- und Feiertagen ab 18 Uhr, Warmhalten und Nachbehandeln von Großgußstücken mit einer Auskühlzeit von mehr als acht Stunden, Trocknen von Formen, deren Herstellung und Trocknung mehr als fünfzehn Tage erfordern, Beaufsichtigen und Warmhalten der Öfen;
- b) Nichteisenmetallgießereien
- Elektro-, Schmelz- und Warmhalteanlagen wie Induktionsofenanlagen in Nichteisengießereien
- Beschicken und Anheizen von Schmelzöfen sowie Schmelzen, Anwärmen der Formen und der Kokillen an Sonn- und Feiertagen ab 18 Uhr;
- Warmhalten und Nachbehandeln von Großgußstücken mit einer Auskühlzeit von mehr als acht Stunden, Trocknen von Formen, deren Herstellung und Trocknung mehr als fünfzehn Tage erfordern; Beaufsichtigen und Warmhalten der Öfen.
5. Emaillieren
- Warmhalten oder Fortführen der Glüh- und Brenndauer der eingesetzten Öfen, nicht jedoch das Beschicken und Entleeren.
6. Halbfabrikate aus Eisen, Stahl und anderen metallischen Werkstoffen im Warmbetrieb
- Der kontinuierliche Betrieb von Warmbehandlungsöfen.

7. Kabel
- Der Betrieb an den Barrenöfen, Drahtglühöfen und Emailöfen (Lackdrahtöfen);
 - der Trocken- und Tränkprozeß für Starkstromkabel.
8. Lackdrahterzeugung
- Drahtziehen; der Betrieb an den Barrenöfen und Emailöfen (Lackdrahtöfen); Prüfen; Umspulen und Verpacken von Feindraht bis 0,1 mm.
9. Akkumulatoren
- Betrieb von Bleikugelmühlen sowie Durchführung von Formierungsprozessen von Groboberflächen und Panzerplatten.
10. Elektrische Großmaschinen und Großtransformatoren
- Der Trocken- und Tränkprozeß der Wicklungen für elektrische Großmaschinen;
 - Trocknung und Ölfüllung von Großtransformatoren;
 - Prüfung von elektrischen Großmaschinen und Großtransformatoren ab 20 MVA Nennleistung.
11. Präparation von Stahlflaschen
- Beschicken und Entleeren von Trocken- und Härteöfen für die Präparationsmasse.
12. Stahlcorderzeugung
- Einsetzen von Vormaterialspulen, Anschweißen, Patentieren und Vermessingen, Drahtziehen, Verseilen, Umspulen und der mit dem jeweiligen Produktionsvorgang verbundene Spulenwechsel sowie Verpacken.
13. Gemüse- und Obstkonservendosenerzeugung
- Sofern der Bedarf an gebrauchsfähigem Lagergut wegen des starken Anfalls von verderblichen Produkten nicht ausreicht: Bedienung der Dosenfertigungsanlage, die unmittelbar anschließende Verpackung des fertigen Produktes und der Abtransport ins Zwischenlager, Auslieferung des Produktes zum Konservenabfüller.
1. Juni bis 30. September.
14. Fertigung von Antriebselementen und Zahnrädern
- Arbeiten an Antriebselementen und Zahnrädern — Endverzahnung, Schlichtspan,

Schleifen des Zahnrades, Härtevorgang —, sofern diese aus technologischen Gründen vollkontinuierlich durchgeführt werden müssen.

15. Integrierte Schaltungen

Die Fertigung von integrierten Schaltungen, soweit diese aus technologischen Gründen vollkontinuierlich durchgeführt werden muß.

IV. Holzverarbeitung

1. Spanplattenerzeugung

Bedienung der Späneerzeugung und der Trockner, der im kontinuierlichen Stofffluß unmittelbar anschließenden Silo- und Verleimstationen, der Schüttstation und des Formstranges sowie der Heißpressen, Aufteilsäge und Schleifstraße einschließlich Abnahme, Klimatisierung und Lagerung.

2. Faserplattenerzeugung

Bedienung der Defibratoren und Refiner, der Stoffaufbereitungs- und Verleimungsanlagen, der Langsiebmaschine sowie der Heißetagenpresse bzw. der Trockner, Aufteilsäge und Schleifstraße einschließlich Abnahme, Klimatisierung und Lagerung des gepreßten Produktes.

V. Bauwirtschaft

1. Vermessungen

Ausführung von Vermessungsarbeiten, bei denen nur während der Ruhezeiten einwandfreie geophysikalische Untersuchungsergebnisse erzielt werden können.

2. Bauarbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen

- Auf öffentlichen Verkehrswegen,
- auf gefährlichen Böden,
- zur Fortführung von Betonierungsvorgängen (zB bei Gleitschalungsbauten), die einen kontinuierlichen Arbeitsablauf von mehr als 152 Stunden in Anspruch nehmen,
- bei Stollen und Tunnels,
- bei Wasserbauten,

sofern alle diese Arbeiten aus Gründen der Sicherheit der Allgemeinheit bzw. der Beschäftigten oder aus bautechnischen Gründen während der Wochenend- oder Feiertagsruhezeit nicht unterbrochen oder nur in diesen Zeiten durchgeführt werden können;

- f) Einbauten und Montagen auf Baustellen von Kraftwerken, die nur während der Durchführung der Bauarbeiten im Sinne der lit. c bis e durchgeführt werden können.

3. Transportbeton

Belieferung von während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführten gesetzlich erlaubten öffentlichen Bauvorhaben, der Betrieb der Mischanlage und das Abfüllen in die Fahrmischer.

VI. Leder und Textil

1. Chrom- und pflanzliche Gerberei; Weiß- und Sämischgerberei

An Vormittagen bis 12 Uhr:

- a) Übernahme, Aufsalzen oder Einweichen der am Vortag eingelieferten frischen Häute
1. Mai bis 30. September;
- b) Wechseln des Weichwassers, Aufschlagen und Bewegen der Häute, Einäschern der Häute, Entnahme der Häute aus den Gerbfässern, Umhängen oder Abnehmen der Leder im Trockenraum; in der Chrom- und Weißgerberei auch Schwöden und Enthaaren der Felle, die am Vortag geschwödet worden sind.

2. Herstellung von hochgedrehten Garnen und Zwirnen aus synthetischen Spinnstoffen

Bedienen der Texturiermaschinen und Zwirnmaschinen für texturierte und umspinnene Garne.

3. Die im vollkontinuierlichen Produktionsprozeß erfolgende Verarbeitung von Fasern aller Art zu Garnen nach den verschiedenen Openend-Spinnverfahren

Bedienen der Anlagen zum Mischen, Kardieren, Strecken und Spinnen.

4. Spinnerei

Die im vollkontinuierlichen Produktionsprozeß erfolgende Verarbeitung von Chemiefasern und deren Mischungen mit Naturfasern zu Garnen und Zwirnen

- a) nach dem Baumwollspinnverfahren:
Bedienen der Anlagen zum Öffnen, Mischen, Kardieren, Kämmen, Strecken, Flyern und Spinnen der automatischen Spulmaschinen und der Zwirnmaschinen;
- b) nach dem Kammgarnspinnverfahren:
Bedienen der Anlagen zum Krempeln, Strecken, Kämmen, Vorspinnen und Spin-

nen der automatischen Spulmaschinen, der Zwirnmaschinen und Schrumpfanlagen;

- c) nach dem Streichgarnspinnverfahren:
Bedienen der Anlagen zum Mischen, Krempeln und Spinnen der automatischen Spulmaschinen und der Zwirnmaschinen.

5. Weberei

- a) Die im vollkontinuierlichen Produktionsprozeß erfolgende Herstellung von Geweben aus Chemiefasern und deren Mischungen mit Naturfasern
Bedienen der Anlagen zum Schären und Zetteln, soweit es sich um hochtemperaturgefärbte oder hochgedrehte oder elastische Garne handelt, Einlegen der Kette, Einziehen und Einknüpfen am Webstuhl, Bedienen der schützenlosen Webmaschinen und der Webmaschinen mit Selbstspulautomaten;
- b) die im vollkontinuierlichen Produktionsprozeß erfolgende Herstellung von Geweben bei Einsatz von elastischem Kett- oder Schußmaterial aus Chemiefasern und deren Mischungen mit Naturfasern
Einlegen der Kette, Einziehen und Einknüpfen am Webstuhl und Bedienung der Webstühle.

6. Strickerei, Wirkerei

Die im vollkontinuierlichen Produktionsprozeß erfolgende Verarbeitung von Chemiefasern und deren Mischungen mit Naturfasern zu

- a) gestrickter Oberbekleidung auf Single-Ringel-Maschinen, Single-Wrapper-Maschinen und Interlock-Ringelmaschinen:
Einziehen und Anknüpfen, Bedienung der genannten Maschinen;
- b) Strumpferzeugnissen unter Verwendung von elastischen Garnen:
Einlegen der Kette und/oder Mustertrommel, Einziehen und Anknüpfen an den Strickmaschinen, Bedienung der genannten Maschinen sowie der Relaxier-Anlagen.

7. Textilveredlung

- a) Unbedingt notwendige Arbeiten an jenen Feiertagen, die auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fallen;
- b) unbedingt notwendige Arbeiten an zwölf Wochenenden im Kalenderjahr, wenn die Fortführung der am Freitag eingeleiteten Chargenprozesse einen ununterbrochenen Fortgang erfordern.

VII. Zellstoff und Papier**1. Zellstofferzeugung**

- a) Bedienen der im kontinuierlichen Produktionsfluß den Zellstofferzeugungsanlagen unmittelbar vorgeschalteten Holzvorbereitungsanlagen und der Anlagen zur Gewinnung der Kochflüssigkeit;
- b) Beschicken und Bedienen der Zellstoffkocher, der Wasch-, Sortier- und Entwässerungsvorrichtungen sowie Erfassen, Eindämpfen und Verbrennen der Kocherablauge in kontinuierlich betriebenen Einrichtungen; Bedienen der Anlagen zur Gewinnung von Nebenprodukten und Stoffen aus der durch den kontinuierlichen Produktionsprozeß anfallenden Kocherablauge, soweit die Fortführung von Gewinnungsprozessen aus biologischen oder ökologischen Gründen unbedingt notwendig ist;
- c) Bedienen der Anlagen für die der Bleiche vorgeschaltete Bereitung und Lagerung von Bleichmitteln, der Anlagen der Bleicherei sowie der Anlagen im Rahmen des Trocknungsprozesses.

2. Papier- und Kartonerzeugung

Bedienen der im kontinuierlichen Produktionsfluß unmittelbar vorgeschalteten Rohstoffaufbereitungsanlagen, der Stoffaufbereitungsanlagen, der Papier- und Kartonmaschinen, der Umroller und Rollenschneidemaschinen, Papier- und Kartonveredlungsmaschinen, Papier- und Kartonausrüstung, soweit alle diese Tätigkeiten im ununterbrochenen Produktionsfluß erforderlich sind.

3. Holzschleifereien

Bedienen der Holzschleifereianlagen mit Wasserantrieb oder solcher, die Kraftstrom ausschließlich von Wasserkraftwerken beziehen, bei eingetretenem Wassermangel an 15 Sonntagen im Kalenderjahr.

VIII. Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel)**1. Getreide**

Übernahme und Einlagerung des in die Mühle oder in die Außenlager während der Erntezeit zugeführten Getreides.

2. Kartoffelstärke

- a) Entnahme der Kartoffeln aus den Lagern, Waschen und Reiben, Ausbringen der Stärke, Gewinnung und Reinigung der Rohstärke sowie der Nebenprodukte (Kartoffeleiweiß, Kartoffel-

pülpe), Verarbeitung der Abfallstärke, Entwässern, Trocknen und Verpacken bzw. Lagern der gereinigten Produkte während der Zeit der Industriekartoffelkampagne;

- b) ganzjährig die Aufbereitung und Beseitigung der während der Kampagne anfallenden Abwässer.

3. Getreidestärken (Mais-, Reis- und Weizenstärke)

Entnahme des Rohstoffes aus den Lagern, Reinigen, Quellen, Vermahlen und Anteigen, Gewinnung, Reinigung und Trocknung der Stärke sowie der Nebenprodukte, deren Sichtung, Abfüllung und Lagerung.

4. Dextrin und andere abgebaute und modifizierte Stärken

Einbringen und Vorkonditionieren der Stärken, Durchführung des Aufschlusses, Einbringen der Chemikalien, Durchführung der chemischen Reaktion, Reinigen, Trocknen, Kühlen, Befeuchten, Mischen, Sichten, Abfüllen (ausgenommen in Kleinpäckungen) und Lagern.

5. Stärkeverzuckerungsprodukte

Einbringen, Verflüssigen und Verzuckern der Stärke mittels Säure oder Enzymen, Neutralisation, Raffinieren und Eindampfen; bei Trockenstärkesirup auch die Sprühtrocknung; bei Stärke- und Traubenzucker auch Kristallisation und Trocknen; bei allen die Abfüllung. Ferner die Aufbereitung und Abfüllung der anfallenden Nebenprodukte.

6. Kartoffeldauerprodukte in Stücken, in Flokken-, Grieß- oder Pulverform

Während der Zeit der Industriekartoffelkampagne die Entnahme der Kartoffeln aus den Lagern, Sortieren, Waschen, Schälen, Auslesen, Reiben oder Schneiden, Blanchieren, Kochen und Trocknen, Vermahlen, Mischen und Sichten der Produkte und Nebenprodukte und deren Lagerung; bei Püree und Kartoffelteig auch die Abfüllung in Kleinpäckungen.

7. Chips und Minifrittes

Übernahme der Frühkartoffeln, Waschen, Schälen, Ausstechen, Schneiden, Sortieren, Rösten und Würzen, Verpacken und Lagern.

1. Juni bis 31. Juli.

8. Zuckererzeugung

Während der Zeit der Zuckerrüben- und Raffinationskampagne

- a) Übernahme und Lagerung von Zuckerrüben;
 - b) die Verladung von Zuckerrüben, soweit aus Witterungsgründen ein Transport in die Fabriken notwendig ist;
 - c) die Rohzuckererzeugung und Raffination des Zuckers einschließlich Einlagerung der fertigen Ware;
 - d) Betrieb von Schnitzeltrocknungs- und Melasseentzuckerungsanlagen, Lagerung der Rübenschnitzel sowie Verladung der Schnitzel;
 - e) Abfüllen von Liefergrünsirup und Melasse.
9. Milch und Milchprodukte
- a) Rohmilch, Rohrahm, Babymilch und molkereimäßig behandelte Milch
Sammlung, Übernahme, Qualitätskontrolle, molkereimäßige Behandlung, Versand an Be- und Verarbeitungsbetriebe; für Frischmilch „Baby“ zusätzlich noch die Abfüllung;
 - b) Milchprodukte
Belieferung bei Messe-, Sport-, Fest- und marktähnlichen Veranstaltungen sowie an Bäder und Eissalons. Weiters an Sonn- und Feiertagen vor Werktagen ab 18 Uhr Beginn der notwendigen Vorarbeiten und anschließend die Belieferung des Groß- und Kleinhandels sowie sonstiger Großverbraucher mit Milch und Milchprodukten; bei mehreren aneinanderschließenden Sonn- und Feiertagen am letzten Ruhetag auch Abfüllen der Trinkmilch und flüssiger Milchprodukte;
 - c) Butter
Fetteinstellung und Ansäuerung des Rahms, Verbutterung von Käseirahm und Abpackung der dabei hergestellten Butter; weiters an zwölf Wochenenden bzw. Feiertagen auch Verbutterung des Molkereirahms und Abpackung der dabei hergestellten Butter;
 - d) Käse und Topfen
 - aa) Frischkäse und Topfen
Füllen der Fertiger, Einstellen des Fettgehaltes und Behandlung der Kesselmilch; weiters an zwölf Wochenenden bzw. Feiertagen auch die Topfenerzeugung und Abpackung in Großpackungen;
 - bb) Weich-, Schnitt- und Hartkäse
Füllen der Fertiger, Einstellen des Fettgehaltes, Behandeln der Kesselmilch und Weiterverarbeitung des Käsebruches sowie die unbedingt notwendigen Arbeiten am Salzbad und in den Reifungs- und Lagerräumen; weiters an zwölf Wochenenden bzw. Feiertagen Abpackung von Weich- und Schnittkäse bei Gefahr des sonstigen raschen Verderbens beim Versand;
- e) Dauermilchprodukte
- aa) Milch-, Buttermilch- und Molketrocknung sowie die Herstellung von Milchkonzentraten zur Weiterverarbeitung und die Herstellung von Futtermitteln
Tankversand zum und vom Trockenwerk, Übernahme, Qualitätskontrolle, Einstellen des Fettgehaltes, molkereimäßige Behandlung, Konditionieren, Eindampfen, Trocknen, Sichten, Abfüllen in Großpackungen und Lagern;
 - bb) Kaseintrocknung
Übernahme, Einbringung und Qualitätskontrolle, Zerkleinern, Trocknen, Mahlen, Sichten, Abfüllen in Großpackungen und Lagern des Produktes;
 - cc) Naßkaseinerzeugung und die im kontinuierlichen Stofffluß erfolgende Kaseintrocknung
Zerkleinern, Mahlen und Sichten an zwölf Wochenenden bzw. Feiertagen.
10. Frische Fische
Verarbeitung einschließlich des Einlegens in das Garbad.
11. Rohwürste
Lagern und Wenden der Ware, Überwachung und Steuerung des Trocknungsprozesses.
12. Tiefgefrierwaren
- a) Kochsalat
Übernahme der geernteten Ware; Vorbearbeiten, Reinigen, Blanchieren, Zerkleinern, teilweise das Mischen mit Erbsen, das Abfüllen, Frosten, Verpacken und Einlagern in das Tiefkühlager.
1. Juni bis 15. August.
 - b) Erdbeeren
Übernahme der geernteten Ware; Reinigen, Sortieren (Verlesen), Vermarken, Abfüllen, Frosten, Verpacken und Einlagern in das Tiefkühlager.
1. Juni bis 15. Juli.
 - c) Erbsen
Übernahme der geernteten Ware; Reinigen, Sortieren, Blanchieren, Frosten, Abfüllen und Einlagern in das Tiefkühlager.
1. Juni bis 31. Juli.

- d) Grüne und gelbe Bohnen
Übernahme der geernteten Ware; Reinigen, Sortieren, Zerkleinern, Blanchieren, Frostern, Abfüllen und Einlagern in das Tiefkühlager.
An vier Wochenenden während der Erntezeit und am 15. August.
- e) Blattspinat
Übernahme der geernteten Ware; Reinigen, Sortieren, Blanchieren, Abfüllen, Frostern und Einlagern in das Tiefkühlager.
Ein Wochenende und zwei Feiertage im Mai, ein Wochenende und ein Feiertag im August, je ein Wochenende im September und Oktober.
- f) Tomatenmark
Verlesen der Rohware; Waschen, Passieren, Eindicken, Kühlen, Abpacken, Frostern, Endverpacken in Verkaufseinheiten und Einlagern in das Tiefkühlager.
Ein Wochenende im August und der 15. August.
13. Gemüse- und Obstkonserven
- a) aa) Erbsen
1. Juni bis 31. Juli;
- bb) grüne und gelbe Bohnen
vier Wochenenden während der Erntezeit und am 15. August;
- cc) Tomatenmark
15. August bis 30. September;
- dd) Gurken
10. Juli bis 10. September;
- ee) Zuckermais
15. August bis 30. September;
- ff) Kirschen
15. Juni bis 30. Juli;
- gg) Pflaumen
1. September bis 30. September;
Übernahme der Ware, die erforderliche Verarbeitung der frisch geernteten Ware einschließlich Abfüllen und Verpacken, wenn dies im kontinuierlichen Stofffluß erfolgt sowie Lagern.
- b) aa) Sauerprodukte
Überwachung des Gär- oder Säuerungs Vorganges;
- bb) Erdbeeren
Übernahme der geernteten Ware; Reinigen, Sortieren (Verlesen), Vermarken oder Pulpen in Großgebände,
1. Juni bis 15. Juli;
- cc) Marillen
Übernahme der geernteten Ware; Reinigen, Sortieren (Verlesen), Vermarken oder Pulpen in Großgebände,
15. Juli bis 15. August;
- dd) Waldpilze
Übernahme der Ware, Blanchieren, Bereitstellen der Hüllgüter und des Packmediums, Verpacken, Verschließen, Sterilisieren, Verpacken und Etikettieren, wenn dies im kontinuierlichen Stofffluß erfolgt, Lagern,
1. Juli bis 30. September;
- ee) sonstiges leicht verderbliches Obst und Gemüse
Übernahme und Lagern,
15. Mai bis 31. Oktober.
14. Verarbeitung von Beeren-, Stein- und Kernobst sowie Gemüse zu Säften und anderen Produkten der gärungslosen Obst- und Gemüseverwertung
Übernahme, Sortieren, Waschen, Zerkleinern, Pressen (oder Dämpfen, Passieren, Homogenisieren); Klären, Konzentrieren, Haltbarmachen, Abfüllen und Lagern.
1. Juni bis 15. Dezember.
15. Kaffeemittel- und Instantkaffee-Erzeugung
- a) Darren
- aa) Zichorie
Übernahme der Zichorienwurzeln, Waschen, Zerkleinern, Darren und Kühlen, Verladen, Lagern,
1. September bis 15. Dezember;
- bb) Rohfeigen
Übernahme, Ausleeren und Aufschütten auf die Darranlage, Darren und Kühlen, Verpacken und Lagern,
1. November bis 30. Juni;
- b) Extrahieren und Sprühtrocknen von Bohnenkaffee und Kaffeemittelextrakten
Mischen, Füllen der Extraktionsanlage, Extrahieren und Kühlen, Sprühtrocknen des Extraktes, Verpacken und Zwischenlagern des Extraktes.
16. Mälzerei
Einweichen, Überwachung des Weichprozesses, Ausweichen, Überwachung des Keim- und Röstprozesses des Getreides und des Darrprozesses sowie Entkeimen des Malzes.
17. Bierbrauerei
- a) Führung der Haupt- und Nachgärung;
- b) Brauen im Sudhaus am Sonntag ab 20 Uhr;
- c) Zulieferung des Bieres in Ausflugsgebiete und zu Bädern vom 15. Mai bis 31. August und zu behördlich genehmigten Veranstaltungen.

18. Zustelldienst von alkoholfreien Getränken

Zulieferung alkoholfreier Getränke in Ausflugsgebiete und zu Bädern vom 15. Mai bis 31. August und zu behördlich genehmigten Veranstaltungen.

19. Zustelldienst von Speiseeis

Zulieferung von Speiseeis in Ausflugsgebiete und zu Bädern vom 1. Mai bis 30. September, vom 23. Dezember bis 6. Jänner und in den Semesterferien gem. § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, sowie zu behördlich genehmigten Veranstaltungen.

20. Zustelldienst von Tiefkühlkost

Zulieferung von Tiefkühlkost zur Versorgung der Fremdenverkehrsbetriebe am Samstagnachmittag vom 1. Mai bis 15. September, vom 23. Dezember bis 6. Jänner und in den Semesterferien gem. § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes.

21. Spiritusbrennerei und Spiritusraffinerie

- a) Übernahme der Melasse und des Liefergrünsirups während der Kampagne;
- b) Bereitung der Maischen und Überwachung des im kontinuierlichen Stofffluß anschließenden Gär-, Destillations- und Raffinationsprozesses an Feiertagen und an drei Wochenenden im Jahr.

22. Backhefeerzeugung

- a) Übernahme der Melasse und des Liefergrünsirups während der Kampagne;
- b) Bereitung der Melassemaischen und Nährsalzlösungen, Herführung der Anstellhefen, Fermentation, Hefezentrifugierung und Zwischenlagerung an Feiertagen und an drei Wochenenden im Jahr;
- c) Hefeentwässerung, Hefepfundierung, Verpackung sowie Transport in die Kühlräume an drei Wochenenden im Jahr.

23. Erzeugung von Gärungssessig

Einstoßen der Essigmaische in die Essigbildner, Überwachung des Gärprozesses und der Essigbildner, Ausstoßen des Essigs aus den Essigbildnern.

24. Weinkellereien, Winzergenossenschaften

- a) Zufuhr, Übernahme und Lagerung der Trauben und des Mostes;
- b) Abpressen der Trauben und der Weirmaische einschließlich der Einlagerung;
- c) Überwachung des Gärprozesses.

25. Gewinnung von Quellwässern

Transport der Flaschen zur Quelle (Brunnen), Füllen und Verschließen, Transport zum Lager.

15. Mai bis 31. August.

26. Konditoren (Zuckerbäcker) im Sinne des § 94 Z 39 GewO 1973 und Speiseeiserzeuger

Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Gäste und Kunden (Endverbraucher) unbedingt erforderlich sind.

27. Bandtabak

Bedienung der Stoffaufbereitungsanlagen, der Bandtabakformer und der Trocknungs- und Zerkleinerungsanlagen, soweit alle diese Tätigkeiten im kontinuierlichen Stofffluß erforderlich sind.

IX. Chemie

1. Schwefelsäure, schwefelige Säure, deren Anhydride und Salze

a) Schwefeldioxyd (schwefelige Säure), Schwefelsäure

Aufbereitung der Rohstoffe durch Brechen, Mahlen, Sichten, Mischen, Homogenisieren und Granulieren; Bedienen der Anlagen zur Erzeugung von Schwefeldioxyd durch Rösten von Kiesen, Blenden und gebrachten Gasreinigungsmassen, durch Verbrennen von Elementarschwefel und durch Reduktion von Kalziumsulfat; Entstauben und Reinigen der schwefeldioxydhaltigen Gase, Trocknen und Verflüssigen des Schwefeldioxyds, Oxydation nach dem Turmverfahren oder in Kontaktanlagen; kontinuierliche Umsetzung von Schwefeltrioxyd mit organischen Substanzen zu organischen Sulfonaten und Sulfaten; Absorption des Schwefeltrioxyds und Einstellen der Säure auf den erforderlichen Gehalt (einschließlich Oleum); Speichern und Abfüllen in Transport- und Betriebsbehälter;

b) Chemisch reine Schwefelsäure

Beschicken und Bedienen der Destillationsgefäße und der Kühlvorrichtungen für die Säuredämpfe; Abziehen der chemisch reinen Säure in die Gefäße;

c) Kupfervitriol

Bedienen der Schmelz- und Röstöfen, der Türme, der Laugerei und Kristallisationsanlagen, der Zentrifugen und Waschanlagen, Abfüllen des Produktes;

- d) andere Salze der Schwefelsäure und der schwefeligen Säure
Bedienen der Absorptionsgefäße für die Salze; Bereitung und Konzentration der Laugen; Bedienen der Kristallisationsanlagen, Zentrifugen, Trocknungs- und Zerkleinerungsapparate, Abfüllen der Produkte ausgenommen in Kleinpackungen.
2. Salpetersäure, Nitrate und Nitrite
- a) Salpetersäure
Bedienen der Gebläse zur Förderung des Ammoniak-Luftgemisches zu den Verbrennungsöfen und der nitrosen Gase zur Absorption; Bedienen der Abhitze-kessel nach den Ammoniakverbrennungsöfen sowie der Anlagen zur Absorption und Oxydation der Nitrose, Konzentrieren und Abfüllen der Säure;
- b) Nitrate und Nitrite
Bedienen der Absorptionsgefäße für die Salze, Bereitung und Konzentration der Laugen; Bedienen der Kristallisationsanlagen, Zentrifugen, Trocknungs- und Zerkleinerungsapparate; Abfüllen der Produkte ausgenommen in Kleinpackungen.
3. Salzsäure
Betrieb der Synthese-, Zersetzungs- und Absorptionsapparate, der Öfen, der Laugenbereitung und der Kristallisationsanlagen, der Zentrifugen, Abfüllen ausgenommen in Kleingebinde, Lagern.
4. Phosphorsäure, phosphorsaure Salze, Superphosphat, Komplex- und Mischdünger sowie Nebenprodukte der Phosphorsäureerzeugung
Mahlen und Aufschluß der Rohphosphate; Abtrennen und Aufbereiten der Phosphorsäure und ihrer Nebenprodukte, insbesondere Konzentrieren, Mischen der Düngerkomponenten, Granulieren, Waschen, Trocknen, Brennen, Klassieren und Einspeichern.
5. Kieselfluorwasserstoffsäure, Silicofluoride und Fluoride
Bedienen der Anlagen zur Erzeugung von Kieselfluorwasserstoffsäure durch Auswaschen der Abgase beim Aufschluß von Rohphosphaten, Wartung der Umsetz-, Fällungs- und Zentrifugiereinrichtungen zur Gewinnung von Silicofluoriden und Fluoriden, Überwachung der Trocknungs- bzw. Kalzinierereinrichtungen, Abfüllen und Lagern.
6. Soda und deren Nebenprodukte; kohlen-saurer Kalk
Bereiten und Verarbeiten der Salzsole; Verarbeiten des Bikarbonates und der Laugen zu kalzinierter Soda und Chlorkalzium; Bedienen der Kristallisationsanlagen; Betrieb der Kalköfen; Erzeugung der Kalkmilch und deren Verarbeitung zu kohlen-saurem Kalk; Herstellung von Reinbikarbonat, Entschwefelungsgranulat (Soda und Kalksteinmehl) und Ätznatron, Mahlen, Sichten, Abfüllen und Lagern der genannten Produkte.
7. Ätzalkalien (Ätznatron und Ätzkali); Chlor und Chlorprodukte, erzeugt auf elektrolytischen Weg
- a) Bereiten der Salzsole; Elektrolyse, Eindampfen der Lauge oder Abfüllen der Lauge, ausgenommen in Kleingebinde; Bedienen der Schmelzkessel, Gießen, Zerkleinern und Verpacken der Produkte;
- b) Verarbeitung des anfallenden gasförmigen Chlors durch Trocknung, Kompression und Verflüssigung des Chlors oder durch Herstellung von organischen oder anorganischen Chlorverbindungen, Abfüllen, ausgenommen in Flaschen, Lagern.
8. Wasserglas
Betrieb der Wannenöfen und Ausgießen.
9. Ammoniak, Ammoniaklösungen, Ammonsalze
- a) Ammoniak, Ammoniaklösungen
Bedienen der Spalt- und Konvertierungsanlagen, der Anlagen für die Reinigung des Synthesegases und der Drucksyntheseanlagen, Abfüllen und Lagern des flüssigen Ammoniaks;
- b) Ammonnitrat
Bedienen der Neutralisations- und Verdampferanlagen, Wartung des Prillturmes zur Erzeugung des technischen Ammonnitrates, Verpacken und Lagern;
- c) Kalkammonsalpeter
Bedienen der Kalksteinmühlen und Mischaggregate, Überwachen der Granulierungs-, Trocknungs-, Klassierungs-, Kühl- und Konditionierungseinrichtungen, Silolagerung;
- d) Ammonsulfat
Bedienen der Kalzinierungseinrichtungen für Fällungsgips; Überwachen der Absorptions-, Misch- und Trenneinrichtungen, Bedienen der Eindampf-, Kristallisations-, Trocknungs- und Klassierungsanlagen, Silolagerung.

10. Natriumperborat
Lösen und Reinigen von Rohboraten, Bedienen der Kristallisationsanlagen, Zentrifugen und Trockner, Absieben und Abfüllen.
11. Natriumchlorid und dessen Nebenprodukte
Verarbeiten von Sole zu Salz in der Solereinigung und im Eindampfprozeß; Betrieb der Trocknungsanlagen, Abfüllen und Lagern der genannten Produkte.
12. Karbiderzeugung auf elektrothermischem Weg
Rohstoffaufbereitung, Betrieb der Elektroöfen, Zerkleinern, Abfüllen und Verpacken des fertigen Produktes sowie Betrieb der Kalköfen.
13. Korunderzeugung auf elektrothermischem Weg
Zulieferung, Aufbereitung und Mischung der Roh- und Zuschlagstoffe, Beschicken, Bedienen und Entleeren der Elektroöfen, Zerkleinern der Blöcke; Glühen und Klassieren, Abfüllen und Lagern.
14. Email und Emailtrübungsmittel
Betrieb der Naßmühlen, Schmelzrührwerke, Schmelzmuffel, Schmelztrommel, Filterpressen und Zentrifugen, Eindampfen der Laugen und Glühen des Produktes, Ablassen der Schmelze.
15. Bor, Molybdän, Nickel, Niob, Vanadium, Wolfram, Tantal, Titan und seltene Erdmetalle sowie deren Oxyde, Salze und Carbide
Betrieb der Aufschlußanlagen (wie Röst-, Muffel-, Glühöfen), der Extraktionsanlagen und der Karburierungsanlagen, der Fällungs- und Trocknungsanlagen, der Absorptionsapparate, der Kristallisationsanlagen, der Reduktionsöfen, Schmelzen, Reduzieren, Laugen, Gewinnung des Wasserstoffgases.
16. Ultramarin
Überwachen des Ofenbetriebes und Bedienen der Naßmühlen.
17. Zinkweiß und Zinkgrau
Anheizen und Warmhalten der Schmelz- und Verbrennungsöfen.
18. Minium und Bleiglätte
Betrieb der Schmelzkessel und Öfen, Mahlen und Sichten sowie Abfüllen des Produktes.
19. Extrakte aus Farb- und Gerbmateriale
Auslaugen der Rohprodukte und Eindampfen der Extrakte.
20. Kohle- und Graphitelektroden sowie andere Gegenstände, die aus amorphem Kohlenstoff, Elektrographit oder Sondergraphit hergestellt werden
Bedienen der Pressen, der Trocken- und Brennöfen mit ununterbrochener Feuerung sowie der Graphitöfen mit ununterbrochenem Ein- und Ausbau.
21. Wasserstoffperoxyd
Betrieb der Elektrolysen, der Hydrier-, Oxydations-, Extraktions-, Destillations- und Kondensationsanlagen, Abfüllen des Produktes.
22. Verdichtete oder verflüssigte Gase
- Sauerstoff, Stickstoff, Edelgase
Bedienen der Kompressoren, der Gasverflüssigungs- und Gastrennungsanlagen, Abfüllen und Einlagern der Produkte;
 - Kohlensäure
Tätigkeiten im Sinne der lit. a, jedoch nur vom 15. Mai bis einschließlich 15. August;
 - Wasserstoff
Bedienen der Anlagen zur Elektrolyse bzw. zur oxydativen Spaltung; Konvertierung und CO₂-Wäsche, Komprimieren, Abfüllen und Lagern;
 - Stickoxydul aus Ammonnitrat
Bedienen der Zersetzungsapparate, der Gaswäscher und der Kompressoren, Abfüllen und Lagern;
 - Azetylen
Bedienen der Gasentwicklungsanlagen, Komprimieren, Abfüllen und Lagern.
23. Methanol, Formaldehyd und Methylal
Betrieb der Destillations-, Zersetzungs- und Kontaktanlagen, die technisch einen ununterbrochenen Fortgang erfordern.
24. Organische Säuren, deren Anhydride, Ester und Salze
- Essigsäure, Essigsäureester, Lösungsmittel und aus diesen Stoffen hergestellte organische Grundchemikalien
Betrieb der Destillations-, Zersetzungs- und Kontaktapparate, Abfüllen und Lagern;
 - Zitronensäure
Betrieb der Rohstoffaufbereitungsanlagen, des Gärhauses, der Filterstation, der Kalkstation, der Maischeaufbereitungs-

- anlage samt Kristallisation, Abfüllen und Lagern;
- c) Benzoesäure und Natriumbenzoat
Betrieb der Reaktoren und der Kompressoren, Vakuumdestillation und Neutralisation, Betrieb der Gegenstromwäscher, Oxydation und Filtration, Betrieb der Walzensprührockner, Mahlen, Abfüllen und Lagern;
- d) andere organische Säuren (insbesondere Dicarbonsäuren wie Phthal-, Malein-, Fumar-, Apfel- und Weinsäure sowie Formamidinsulfinsäure und Polyoxycarbonsäuren), deren Anhydride, Ester und Salze
Betrieb der Verdampfer-, Autoklaven-, Oxydations-, Hydrier-, Sublimations-, Destillier-, Kristallisations-, Veresterungs- und Trocknungsanlagen sowie der Lagerungsanlagen der Schmelzen, die technisch einen ununterbrochenen Fortgang erfordern oder auf Grund der vor- oder nachgeschalteten Anlagen eine unbedingt notwendige Kontinuität im Stofffluß bedingen; Abfüllen und Lagern;
- e) Gleichgewichtspersessigsäure
Betrieb der Abmischanlagen, Abfüllen und Lagern.
25. Fructose-Glucose
Zuckerauflösung und Hydrolyse, fraktionierte Kristallisation von Fructose und Glucose, Entwässerung, Verdampfung und Rektifikation im Verdampfer- und Kolonnensystem.
26. Harnstoff und Harnstoffderivate
a) Harnstoff
Bedienen der Reinigungs-, Kompressions- und Hochdrucksynthesanlagen sowie der Anlagen zur Aufarbeitung des Syntheseproduktes, Abfüllen, Lagern und Verladen;
b) Harnstoffderivate
Bedienen der Umsetzungs-, Abscheidungs-, Umkristallisations-, Trocknungs- und Aufarbeitungsanlagen, Abfüllen und Lagern.
27. Düngemittel auf Torfbasis
Witterungsabhängige Arbeiten bei der Rohstoffgewinnung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober an maximal fünf Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr.
28. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Bedienen der in mehreren Stufen im kontinuierlichen Fluß gekoppelten Synthesanlagen, Wartung der Salz- bzw. Säurefällungsapparate sowie der Apparate zur Veresterung und Formulierung, Überwachung der Trocknungseinrichtungen, Verpacken und Lagern.
29. Pharmazeutische Produkte
Bedienen der Anlagen zur Synthese von Wirkstoffen; Aufarbeitung unmittelbar vor dem Ruhetag angefallener tierischer Organe; Tierbehandlung zur Serum- und Impfstoffgewinnung; Betreuung von Arzneipflanzenkulturen; Bedienen der Anlagen zur Herstellung mikrobiologischer Produkte einschließlich der Vorbereitung der Nährlösungen, Extraktion, Aufarbeitung, Destillation der Lösemittel und Verarbeitung der Abfallprodukte.
30. Sonstige organische Chemikalien, die in speziellen Mehrzweckanlagen hergestellt werden
Bedienen von Mehrzweckanlagen zur Erzeugung organischer Produkte, deren Herstellung einen ununterbrochenen Fortgang oder auf Grund der vor- oder nachgeschalteten Anlagen eine unbedingt notwendige Kontinuität im Stofffluß erfordern, Abfüllen und Lagern.
31. Humane Blutderivate und Impfstoffe
Weiterführung von kontinuierlichen Herstellungsprozessen bis zum abfüllbaren Produkt (einschließlich der Gefriertrocknung), soweit diese Arbeiten während der Wochenend- oder Feiertagsruhe nicht durch entsprechende organisatorische Maßnahmen verhindert werden können und die Beendigung aus biologischen oder chemischen Gründen notwendig ist.
32. Petrochemische Produkte
a) Olefine
Bedienen der Spaltöfen, Destillation, Raffination, Aufarbeitung der anfallenden Nebenprodukte, Ableiten und Abfüllen;
b) Alkohole
Bedienen der Anlagen zur Erzeugung und Reinigung von Synthesegas der Aldehyd- und Alkoholerzeugungsanlage sowie der Anlagen zur Reindarstellung, Abfüllen und Lagern.
33. Bitumenverarbeitung
Bedienen und Überwachen der Anlagen zum Warmhalten des geschmolzenen Bitumens.

34. Kunstseide
Bedienen der Viskoseanlagen, Aufbereiten bis zur Spinnerei, Bedienen der Spinnanlagen und Wäscherei, Weiterverarbeiten und Nachbehandeln der gesponnenen Fäden, Verpacken und Lagern.
35. Synthetische Spinnstoffe, Kunststoffvliese und Splitfasern
a) Synthetische Spinnstoffe und Kunststoffvliese
Bedienen der Extrusions- und Spinnanlagen sowie der Anlagen zum Verstrecken der Primärprodukte, zum Avivieren, Fixieren, Kräuseln, Zwirnen und Aufspulen, zum Schneiden zu Stapelfasern sowie zum Verfestigen der Spinnvliese, Verpacken und Lagern;
b) Splitfasern
Bedienen der Anlagen zum Extrudieren und Schneiden der Kunststofffolien, zum Verstrecken, Schneiden zu Stapelfasern, Avivieren, Fixieren und Kräuseln sowie Aufspulen der Fäden, Verpacken und Lagern.
36. Acrylnitril und Folgeprodukte
Bedienen der Anlagen zur Herstellung von Acrylnitril, der Umsetzeinrichtungen zur Verwertung der dabei anfallenden Nebenprodukte Blausäure, Acetonitril und Ammonsulfat, Lagern und Abfüllen der Roh-, Zwischen- und Fertigprodukte.
37. Zellwolle
Bedienen der Viskose-, Spinn- und Schneideanlagen, erforderliche Nachbehandlung einschließlich Trocknen und Öffnen, Verpacken und Lagern.
38. Kunstharze und Kunststoffe
Bedienen der Anlagen zur Erzeugung der Vorprodukte und der monomeren Zwischenprodukte, die selbst oder auf Grund der vor- bzw. nachgeschalteten Anlagen eine Kontinuität im Stofffluß bedingen, Bedienen der Anlagen zur Polymerisation, Polykondensation und Polyaddition, zur Trocknung, Sichtung und Aufarbeitung bis einschließlich Granulieren, zur Aufarbeitung der Nebenprodukte sowie zur Abfüllung, Verpacken und Lagern.
39. Stabilisatoren für die Kunststoffindustrie
Fällen und Trocknen sowie das Schmelzen der Reaktionsgemische, Kühlen, Mahlen, Mischen und Verpacken.
40. Verarbeitung von Thermoplasten
Bedienen der plastifizierenden Kunststoffverarbeitungsanlagen
a) mit einem Stundendurchlaufsatz von mehr als 50 kg oder
b) deren Anheiz- und technische Einstellzeit mehr als vier Stunden in Anspruch nimmt,
sowie Bedienen der Anlagen zur Nachbehandlung, wenn diese im kontinuierlichen Stofffluß anschließen.
41. Polykarbonate im Spritzgußverfahren
Verarbeiten von Polycarbonaten im Spritzgußverfahren, wenn wegen der hohen Maßgenauigkeit des Produktes (technische Artikel) ein kontinuierlicher Produktionsablauf von mehr als 152 Stunden notwendig ist, an höchstens zehn Wochenenden bzw. Feiertagen im Jahr.
42. Imprägnieren mit Kunstharzen
Bedienen des Imprägnierturms oder vergleichbarer Anlagen zum Imprägnieren von Verstärkungsmaterialien mit Kunstharzen, deren Anheiz- und technische Einstellzeit mehr als vier Stunden in Anspruch nimmt, sowie der im kontinuierlichen Stofffluß anschließenden Anlagen zum Trocknen, Aushärten, Ablängen und Kühllagern.
43. Kunststoffschichtplatten
Die Bedienung der Anlagen zur Imprägnierung der Schichten, der Pressen, der Anlagen zum Schneiden und Schleifen; Lagerung.
44. Knochenverarbeitung
Mazerieren (Auslaugen) der Knochen, Extraktion des Fettes, Waschen des entfetteten Schrottes und Weiterverarbeitung bis zum trockenen, unter normalen Bedingungen lagerfähigen Produkt zwecks Aufarbeitung des sonst ohne Gefahr des Verderbens nicht zu verarbeitenden Knochenanfalles.
45. Sprengstoffherzeugung
Überwachen der Anlagen und Einrichtungen, in welchen Sprengstoffe erzeugt oder gelagert werden.
46. Holzverkohlung in Meilern und Haufen
Überwachen der vor Beginn der Wochenendruhe angezündeten Meiler und Haufen.
47. Verarbeitung von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas

- a) Entladen, Übernahme und Lagerung des durch Bahn und Schiff bzw. Pipeline zugeführten Erdöls, Erdgases, der Halbfabrikate und Zusatzstoffe;
- b) Verarbeitungsanlagen, die technisch einen ununterbrochenen Fortgang erfordern oder auf Grund der vorgeschalteten Anlagen eine unbedingt notwendige Kontinuität im Stofffluß bedingen
Zuleitungen von Einsatzstoffen, Bedienung und Wartung von Anlagen zum Destillieren, selektiven Raffinieren, Cracken, Coken, Reformieren, Entschwefeln, Süßen, Hydrieren, Entparaffinieren, Oxydieren, Isomerisieren, Alkylieren, In-line-Blending;
- c) Ableiten, Transport und Lagern von Halbfertig- und Fertigprodukten.
- b) Unternehmungen im Sinne des Binnenschiffahrts-Konzessionsgesetzes und des Schiffahrtsanlagengesetzes
- c) Unternehmungen im Sinne des Luftfahrtgesetzes
- d) Kraftfahrlinienbetriebe im Sinne des Kraftfahrlineigesetzes 1952
- e) Schlepplifte im Sinne des § 179 GewO 1973
- f) Schlaf-(Liege-)Wagen- und Speisewagenbetriebe
- g) Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe, Mietwagengewerbe mit Omnibussen
- h) Mietwagengewerbe mit Pkw, Taxi-, Hotelwagen-, Fiakergewerbe, Kraftfahrzeugverleih sowie Funkzentralen der Taxigewerbe.

Die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlichen Tätigkeiten.

X. Energieerzeugungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

1. Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie, von Stadt-, Spalt-, Erd- und Heizgas, von Wärme in Form von Dampf oder Heißwasser sowie
Anlagen zur Wasserversorgung

- a) Unbedingt erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Betriebes dieser Anlagen;
- b) Arbeiten, die aus technischen Gründen nur bei einer Betriebseinschränkung oder -abschaltung durchgeführt werden können.

2. Fernleitungssysteme zum Transport von Erdöl, Erdölprodukten

Arbeiten zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Betriebes dieser Fernleitungssysteme.

3. Müllabfuhr

Müllabfuhr, sofern diese Tätigkeit während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden muß.

4. Kläranlagen, Kanalräumung

Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Störungen und Gebrechen der Kanalsysteme, Bedienen und Überwachen von Kläranlagen.

XI. Verkehr

1. a) Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957:
Haupt- und Nebenbahnen, Straßenbahnen sowie Haupt- und Kleinseilbahnen

- i) Abschleppdienst
unbedingt erforderliche Tätigkeiten des Abschleppdienstes;
- j) Personenrückholddienst
unbedingt erforderliche Rückholddienste nach Unfällen bzw. Fahruntfähigkeit des Lenkers;
- k) Garagen
die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlichen Tätigkeiten.

2. Straßenbetriebsunternehmungen

Unbedingt erforderliche Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Straßenbetriebes (einschließlich der Überwachung, Wartungs- und Sicherheitsarbeiten); Mauteinhebung.

3. Tankstellen sowie der Einzelhandel mit flüssigen und gasförmigen Brenn-, Treib- und Schmierstoffen über öffentliche Zapfstellen

- a) Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von öffentlichen Zapfstellen;
- b) Verkauf von Flüssiggas und Schmierstoffen;
- c) notwendige Tätigkeiten sowie Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig ist;
- d) an Tankstellen die Aufsicht und Bedienung maschineller Waschanlagen.

4. Güterbeförderung

- a) Zu- und Abfuhr von Materialien bei kontinuierlichen Bauvorhaben, die zur Aufrechterhaltung der Kontinuität unbedingt erforderlich ist und die während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden muß;

- b) Fortsetzung der Güterbeförderung im nationalen und internationalen Güterfernverkehr zur Erreichung des Zieles der Fahrt, wenn in unvorhersehbaren Fällen (außergewöhnliche Verzögerung bei der Grenzabfertigung, Pannen, Unfälle) Verzögerungen eingetreten sind;
- c) Beförderung von Schlacht-, Stech- und Lebewieh oder von leicht verderblichen Lebensmitteln sowie von landwirtschaftlichen Produkten, sofern diese Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden müssen;
- d) Beförderung von Exprefgut, Reisegepäck und leicht verderblichen Gütern (Sachen und Tieren), soweit es sich um die Zu- und Abfuhr zu und von den Abgabestellen der öffentlichen Verkehrsmittel handelt und sofern diese Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden müssen;
- e) Übersiedlungen, sofern diese während der Wochenend- und Feiertagsruhe infolge des Betriebsablaufes oder der Funktion des Auftraggebers durchgeführt werden müssen.
5. Spedition
- a) Speditionstätigkeit im Zusammenhang mit der Beförderung und Lagerung von Schlacht-, Stech- und Lebewieh oder von leicht verderblichen Lebensmitteln sowie von landwirtschaftlichen Produkten, sofern diese Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden müssen;
- b) Speditionstätigkeit im Zusammenhang mit der Beförderung und Lagerung von Exprefgut, Luftfracht, Reisegepäck und leicht verderblichen Gütern (Sachen und Tieren), sofern diese Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden müssen;
- c) speditionelle Transitabfertigung, wenn in der Güterbeförderung Verzögerungen im Sinne der Z 4 lit. b eingetreten sind und diese Tätigkeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden müssen.
6. Kraftfahrerschulen
- Erteilung des Fahrunterrichtes an Samstagen bis 16 Uhr.
7. Schiffsführerschulen (Motorbootfahrerschulen und Segelschulen) im Sinne der Schiffsführerschulenverordnung, BGBl. Nr. 353/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978
- Alle Tätigkeiten zur privaten Ausbildung an Samstagen bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 12 Uhr.
8. Privatkraftwagenführer im Sinne des Privatkraftwagenführergesetzes, BGBl. Nr. 359/1928
- Alle vertragsmäßig vereinbarten Tätigkeiten, soweit sie während der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich sind.
9. Zustelldienste der Mineralölwirtschaft
- a) Vor Feiertagen, die auf einen Montag fallen, darf am vorhergehenden Samstag eine zweite Schicht gefahren werden, die spätestens um 22 Uhr zu enden hat;
- b) bei Doppelfeiertagen ist die ausschließliche Belieferung von Tankstellen am ersten Feiertag zulässig;
- c) erteilt der Landeshauptmann für Sonderfälle eine Ausnahmegewilligung nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, so ist in diesen Sonderfällen die Beschäftigung von Arbeitnehmern im erforderlichen zeitlichen Ausmaß, längstens jedoch bis 22 Uhr zulässig.
- XII. Fernmeldewesen, Nachrichtenmedien, Datenverarbeitung und Informationstechnik**
1. Herstellung und Vertrieb von Tageszeitungen und Montagfrühblättern
- Sämtliche Tätigkeiten, die zur Herstellung und zum Vertrieb von Tageszeitungen und Montagfrühblättern unbedingt notwendig sind, soweit diese nicht außerhalb der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden können.
2. Fernmeldewesen, Nachrichtenagenturen, Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen
- Tätigkeiten zur Aufbringung, Verarbeitung und zum Vertrieb von Nachrichten einschließlich der zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlichen Tätigkeiten.
3. Rundfunkwesen
- Tätigkeiten zur Gestaltung, Produktion, Abwicklung und Ausstrahlung von Programmen einschließlich der zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlichen Tätigkeiten.

4. Kabel-TV-Unternehmen

Abwicklung und Ausstrahlung von Programmen einschließlich der zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlichen Tätigkeiten.

5. Automationsunterstützte Datenverarbeitung und Informationstechnik

Technische, Programmierungs- und Inbetriebnahmearbeiten im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Informationstechnik in Sonderfällen. Solche Sonderfälle sind zB:

- a) Betriebsstörungen
- b) Systemumstellungen
- c) Sonderarbeiten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,

sofern diese Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Anwenderbetriebes oder wegen der unbedingt erforderlichen Wiederaufnahme der Arbeit am Montag (nächsten Werktag) unumgänglich während der Wochenend-(Feiertags-)Ruhe durchgeführt werden müssen.

XIII. Fremdenverkehr, Freizeitgestaltung, Kongresse, Konferenzen

1. Betriebe des Gastgewerbes

Alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Gäste erforderlich sind.

2. Reisebüros

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung der am Ort anwesenden in- und ausländischen Reisenden (Incoming-Geschäft), Abfertigung von Reisenden, Reisebetreuung, jedoch nur im unbedingt notwendigen Zeitausmaß.

3. Touristeninformation und Zimmervermittlung durch Reisebüros und befugte Fremdenverkehrsstellen, die ihre Tätigkeit auf Grund einer gesetzlichen Bewilligung, einer behördlichen Erlaubnis oder von der Vereinsbehörde genehmigter Statuten ausüben

Auskunfterteilung und Beratung von Touristen sowie Vermittlung von Zimmern im unbedingt notwendigen Zeitausmaß.

4. Einrichtungen der Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen

Unbedingt notwendige Tätigkeiten zur Deckung von Bedürfnissen, die ausschließlich

und regelmäßig nur im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt auftreten.

5. Wechselstuben

Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige An- und Verkauf ausländischer Geldsorten und Reiseschecks (Wechselstubengeschäft)

- a) auf dem Flughafen Wien-Schwechat sowie jeweils in einer Wechselstube auf sonstigen Flugplätzen mit internationalem Linienverkehr sowie in zentralen Bus- und Bahnabfertigungsstellen (Air terminals) dieser Flugplätze;

- b) auf folgenden Bahnhöfen mit internationalem Zugverkehr:

Villach,
Klagenfurt,
Graz,
Wien, Süd-, West- und Franz-Josefs-Bahnhof, Bahnhof Wien-Mitte,
Linz,
Salzburg,
Innsbruck,
Bregenz,
Feldkirch;

- c) auf folgenden Grenzübergängen:

Burgenland:

Bonisdorf,
Heiligenkreuz (Ostern und 1. Mai bis 30. September),
Klingenbach,
Nickelsdorf,
Rattersdorf,
Schachendorf;

Kärnten:

Loibltunnel,
Plöckenpaß (Saison),
Rosenbach (nach Eröffnung: Karawankentunnel),
Thörl-Maglern,
Wurzenpaß;

Niederösterreich:

Drasenhofen,
Kleinhaugsdorf,
Laa/Thaya;

Oberösterreich:

Achleiten,
Hanging,
Obernberg,
Simbach-Innbrücke,
Suben-Autobahnzollamt,
Wulowitz;

Salzburg:

Großmain,
Hangendenstein,
Saalbrücke,
Steinpaß/Unken,
Walserberg/Autobahn,
Walserberg/Bundesstraße;

- Steiermark:
Langegg (1. Mai bis 30. September),
Radkersburg,
Radlpaß,
Spielfeld/Bahn,
Spielfeld/Bundesstraße;
- Tirol:
Achenwald,
Arnbach,
Brenner/Autobahn,
Brenner/Bundesstraße,
Ehrwald-Schanz,
Kiefersfelden/Autobahn,
Kufstein/Staatsgrenze,
Nauders,
Schalklhof (Kajetansbrücke),
Scharnitz/Straße,
Stallersattel (Saison),
Timmelsjoch (Saison);
- Vorarlberg:
Bregenz/Hafen,
Feldkirch/Bundesstraße (nach Eröffnung),
Höchst/Autobahn,
Lustenau,
Oberhochsteg,
Tisis,
Unterhochsteg;
- d) in folgenden Autobahn-Raststätten und Mautstellen:
Golling,
Großglockner-Hochalpenstraße-Mautstellen,
Matrei im Gemeindegebiet Mühlbachl,
Mondsee,
Parkplatz Europabrücke,
Schönberg,
Wien-Auhof;
- e) in allen österreichischen Spielbanken.
6. Freibäder, Hallenbäder, Saunabetriebe, Wannen- und Brausebäder, sanitäre Anlagen; Erholungszentren
- Beaufsichtigung des Betriebes; Betreuung der Kassa; Badeaufsicht; Betreuung der technischen Anlagen; Wartung der Sauna; Reinigung; Verleih von Sportgeräten, Badewäsche, Liegestühlen usw.; Schwimmmunterricht an Samstagen bis 18 Uhr; Massage und Fußpflege während der zulässigen Betriebszeiten.
7. Betriebe des Freizeit- oder Fremdenverkehrsbereiches wie Parkanlagen, Campingplätze, Sportbetriebe (zB Bootsvermietung, Sportgeräteverleih, Eislaufplätze, Golfplätze, Kegelbahnen, Minigolf-, Miniaturgolf-, Kleingolfplätze, Tennisplätze, Tennishallen, Tischtennisanlagen), Schischulen, Tanzschulen, Spielhallen, Spielautomatenaufsteller und -verleiher (einschließlich Musikautomaten), Sehenswürdigkeiten, persönliche Dienstleistungen im Fremdenverkehr wie Gepäckträger, Fremdenführer, Parkplatzbewacher, Lotsen
- Alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Gäste oder Kunden unbedingt erforderlich sind.
8. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse zur Förderung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes
- Alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen und zur Betreuung der Teilnehmer unbedingt erforderlich sind, unter Ausschluß jeglicher gewerblicher Betätigung.
9. Öffentliche Schaustellungen, Belustigungen, Darbietungen, sportliche Veranstaltungen, Vergnügungsunternehmungen pratermäßiger Art
- Alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen und zur Betreuung der Gäste unbedingt erforderlich sind.
10. Spielbanken, Buchmacher
- Alle Tätigkeiten; die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Kunden oder Gäste unbedingt erforderlich sind.
11. Kongresse, kongreßähnliche Veranstaltungen, Konferenzen
- Alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen und zur Betreuung der Teilnehmer unbedingt erforderlich sind.

XIV. Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung

1. a) Varieté, Kabarett, Zirkus
b) Musikalische Veranstaltungen, Konzerte
c) Museen und Ausstellungen
- Alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Funktion des Betriebes und zur Betreuung der Besucher unbedingt erforderlich sind
- d) Theaterkartenbüro:
an Samstagen bis 18 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 18 Uhr
- Alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Kunden unbedingt erforderlich sind.

2. Film

- a) Filmproduktionsunternehmung und Filmaufnahmeateliervermietung
Der Auf- und Abbau der Szenenbilder; die Bild- und Tonaufnahme; die Filmentwicklung und -zusammenstellung; die Filmvorführung und die Arbeit des administrativen Aufsichtspersonals mit Beschränkung auf die hiebei unumgänglich notwendigen Personen; dies gilt auch für die Magnetbandtechnik.
- b) Filmleihanstalt
Durchsehen; Expedition von Filmen.

3. Lichtspieltheater

Bedienung der Vorführanlage sowie die Beschäftigung des für die Durchführung des Kinobetriebes unbedingt erforderlichen Personals.

zwecks Aufarbeitung des sonst ohne Gefahr des Verderbens nicht zu verarbeitenden Abfalles.

6. Abdecker

Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Erfüllung der sanitätspolizeilichen Vorschriften notwendig sind.

7. Schädlingsbekämpfung (Desinfektion)

Die Schädlingsbekämpfung (Desinfektion), soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Arbeitsablaufes des Auftraggeberbetriebes oder einer öffentlichen Stelle nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen und infolge ihres Umfangs nicht bis spätestens Samstag 15 Uhr abgeschlossen werden können.

XV. Gesundheitswesen und Sanitärdienste

1. Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten), Kuranstalten

Alle Tätigkeiten in Gesundheitsberufen und sonstige Tätigkeiten, die aus medizinischen Gründen zur Fortführung der Therapien und zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich sind.

2. Apotheken

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung (§ 2 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930).

3. Wäschereien für den Gesundheitsdienst

Anlieferung in den Betriebsraum, Sortieren, Waschen, Zentrifugieren, Trocknen, Bügeln oder Pressen, Reparieren (Nähen), Expedieren, Verpacken und Verladen.

Christi Himmelfahrt und Fronleichnam; 15. August, 26. Oktober und 8. Dezember, wenn diese Feiertage auf einen Donnerstag fallen.

4. Bestatter

Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Erfüllung der Tätigkeiten der Bestatter notwendig sind.

5. Tierkörperverwertung

Einsammeln, Transport und Verarbeitung von verendeten Tieren, Tierkörperteilen, Schlachtabfällen, sonstigen tierischen Abfällen, Waren animalischer Herkunft, Blut und dergleichen bis zum lagerfähigen Endprodukt

XVI. Dienstleistungen

1. Pastorale Dienste in Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften

Tätigkeiten im Zusammenhang mit pastoralen Diensten im jeweils erforderlichen Ausmaß.

2. Sozialdienste gemeinnütziger Einrichtungen

Die unbedingt erforderliche Betreuung und Beratung von Personen, die auf Grund besonderer persönlicher, familiärer oder gesundheitlicher Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind oder einer besonderen Betreuung auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe bedürfen.

3. Fotografen

Fotografieren und Ausarbeiten der Aufnahmen bei Veranstaltungen und Ereignissen, die während der Wochenend- und Feiertagsruhe stattfinden und einem größeren Personenkreis zur Aufgabe von Bestellungen vorgelegt werden sollen.

4. Rauchfangkehrer

- a) Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Störungen und Gebrechen an Feuerungsanlagen;
- b) Arbeiten, die auf Grund der spezifischen Voraussetzungen in Betrieben mit Feuerungsanlagen nur zu einer gewissen Zeit und in einem ausgeführt werden müssen und teilweise nur während der Wochenend- bzw. Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

5. Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe

Alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufträge (Beobachtung und Bewachung) notwendig sind und außerhalb der Wochenend- und Feiertagsruhe nicht durchgeführt werden können.

6. Friseure

- a) An Samstagen bis 15 Uhr, zusätzlich eine Stunde Abschluß- und Reinigungsarbeiten, überdies an höchstens acht Samstagen pro Jahr bis 18 Uhr, einschließlich der Abschluß- und Reinigungsarbeiten;
- b) in Badeanstalten an Samstagen während der Öffnungszeiten bis längstens 20 Uhr; in Hallenbädern an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 13 Uhr jeweils einschließlich der Abschluß- und Reinigungsarbeiten;
- c) auf Flugplätzen mit internationalem Linienverkehr und auf folgenden Bahnhöfen:
Villach,
Klagenfurt,
Graz,
Wien, Süd-, West- und Franz-Josefs-Bahnhof,
Linz,
Salzburg,
Innsbruck,
Bregenz,
Feldkirch
an Samstagen bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 13 Uhr jeweils einschließlich der Abschluß- und Reinigungsarbeiten.

7. Immobilienreuhänder (§§ 259, 263 GewO 1973)

- a) Die Vermietung von Appartements, die dem Fremdenverkehr dienen;
- b) die Durchführung von Mieter- und Wohnungseigentümersammlungen;
- c) an Samstagen bis 19 Uhr und an 15 Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr alle Tätigkeiten, die zur Herstellung des Konsenses bei Vermittlung von Bestandsverträgen über Wohnungen und Geschäftsräume sowie bei Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von bebauten und unbebauten Grundstücken notwendig sind.

8. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Buchprüfer und Steuerberater

Unbedingt erforderliche Tätigkeiten zur Durchführung gesetzlicher Pflichtprüfungen

durch angestellte Wirtschaftstreuhänder, Revisoren und Revisionsassistenten in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

9. Ziviltechniker

- a) Ausführung von Tätigkeiten, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder im öffentlichen Interesse zufolge gesetzlicher Anordnung, soweit es die Aufgabenstellung erfordert, nur während des Wochenendes durchgeführt werden können;
- b) Ausführung von Messungs- bzw. Vermessungsarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Bauwirtschaft stehen und bei denen nur während des Wochenendes meßtechnisch einwandfreie Ergebnisse erzielt werden können.

10. Reparaturen

- a) Reparaturen und Pannendienste an Kraftfahrzeugen
 - aa) Unaufschiebbar, unvorhersehbare und kurzfristige Arbeiten der Notdienste zur Behebung von Störungen und Gebrechen an Kraftfahrzeugen, welche während der Fahrt auftreten oder vor Antritt der Fahrt festgestellt werden und die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Betriebsfähigkeit (im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes) beeinträchtigen;
 - bb) unbedingt notwendiger Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig ist.
- b) Installationsanlagen
Unaufschiebbar Arbeiten zur Behebung von Störungen und Gebrechen an Heizungs- und Klimaanlage sowie an Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstalltionen.
- c) Sende- und Empfangsanlagen
Unaufschiebbar Arbeiten zur Behebung von Störungen und Gebrechen an
 - aa) Sende- und Empfangsanlagen von Nachrichtenagenturen, für das Verkehrswesen, für öffentliche Dienste, Sicherheitsdienste und im Gesundheitswesen;
 - bb) Funksende- und Funkempfangsanlagen zur Steuerung von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen;
 - cc) Sendeanlagen und an für einen größeren Teilnehmerkreis eingerichteten Übertragungsanlagen zur Rundfunkversorgung.

- d) Aufzugsanlagen
Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Störungen oder Gebrechen.
- e) Rolltreppenanlagen
Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von unmittelbar auftretenden Störungen oder Gebrechen, sofern der Betrieb der Rolltreppenanlage öffentlichen Interessen dient.
- f) Landwirtschaftliche Maschinen
Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Störungen oder Gebrechen an landwirtschaftlichen Maschinen.

11. Reinigung, Schneeräumung

Reinigungsarbeiten und Schneeräumung auf Verkehrsflächen und notwendige Arbeiten an Fassaden, soweit diese Arbeiten aus Gründen der Sicherheit oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht außerhalb der Wochenend- oder Feiertagsruhe durchgeführt werden können.

12. Umstellung öffentlicher Uhren

Das Umstellen der öffentlichen Uhren zu Beginn und Ende der Sommerzeit auf Grund des Zeitzählungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976, an den in der jeweiligen Verordnung der Bundesregierung festgesetzten Samstagen oder Sonntagen.

XVII. Handel

1. Verkaufstätigkeiten an Samstagen

- a) Alle Tätigkeiten in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, soweit die jeweils geltenden Ladenschlußvorschriften ein Offenhalten dieser Verkaufsstellen vorsehen;
- b) das Feilbieten im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 GewO 1973, soweit die geltenden Ladenschlußvorschriften eine solche Tätigkeit zulassen.

2. Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen

Der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden

- a) in Theatern, Varietés, Kabarets und Zirkussen (XIV/1a);
- b) in Lichtspieltheatern (XIV/3);
- c) bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen (XIV/1b);
- d) bei Kongressen, kongreßähnlichen Veranstaltungen und Konferenzen (XIII/11);
- e) in Museen und Ausstellungen (XIV/1c);

- f) in Freibädern, Hallenbädern, Wannens- und Brausebädern, Saunabetrieben und Erholungszentren (XIII/6);
- g) bei Sport- und Freizeitveranstaltungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen (XIII/7 und 9);
- h) in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten (XV/1);
- i) bei Haupt- und Kleinseilbahnen (XI/1a) sowie bei Schleppliften (XI/1e);
- j) in Verkaufsstellen für Devotionalien in Wallfahrtsorten;
- k) in Andenkenläden, Verkaufsstellen für Süßwaren;
- l) in Trafiken, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, von der Monopolverwaltungsstelle Verschleißzeiten in Zeiten der Arbeitsruhe festgelegt sind;
- m) das Feilbieten im Umherziehen gemäß § 53 Abs. 1 GewO 1973 im jeweils erforderlichen Ausmaß.

3. Blumengroßhandel

Die unbedingt notwendigen Tätigkeiten im erforderlichen Zeitausmaß zur Verhütung der Gefahr des Verderbens von Blumen einschließlich der Zustellung an Betriebe im Sinne des Abschnittes I Z 2 lit. c.

4. Christbaumverkauf

An Sonntagen in der Zeit vom 12. bis 24. Dezember zwischen 8 und 20 Uhr und den vorhergehenden Samstagen bis 20 Uhr.

5. Lebensmittelhandel

- a) Ein- und Ausladen, Befördern, Manipulieren, Kommissionieren und Magazinieren von Obst und Gemüse;
- b) die unbedingt notwendigen Tätigkeiten zur Verhütung des Verderbens oder der Wertminderung von sonstigen rasch verderblichen Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten im erforderlichen Zeitausmaß.

6. Kraftfahrzeughandel

Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen an Samstagen bis 18 Uhr.

7. Mineralölgroßhandel

Alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausnahme für Zustelldienste der Mineralölwirtschaft (XI/9) unbedingt erforderlich sind.

8. Antiquitätenmessen

Verkauf von Antiquitäten im Rahmen von Antiquitätenmessen.

9. Vorführung von Großmaschinen und Fertigungsstraßen

Vorführung schwer transportierbarer Großmaschinen und Fertigungsstraßen auf dem Werksgelände des Ausstellers bzw. des Erzeugers im Zusammenhang mit Messen im Sinne des § 17 ARG.

150. Verordnung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Landesverteidigung und für Wissenschaft und Forschung vom 20. Feber 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, in Verbindung mit Artikel X des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 657, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden, wird

1. vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die Land- und Forstarbeiter (§ 1 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 280/1980) seines Ressorts und des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“,
2. vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Land- und Forstarbeiter seines Ressorts,
3. vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für die Land- und Forstarbeiter seines Ressorts

jeweils im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. (1) Die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1984, BGBl. Nr. 149, betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, gilt sinngemäß auch als Anlage zu dieser Verordnung. Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen die Land- und Forstarbeiter daher zu denjenigen von ihnen zu besorgenden Tätigkeiten — gegebenenfalls beschränkt auf in der Anlage angeführte Zeiträume — herangezogen werden, die in der Anlage angeführt sind.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(3) Versuche in Laboratorien (Prüfständen) und Forschungsvorhaben, die auf Grund ihrer Eigenart während der Wochenend- und Feiertagsruhe nicht unterbrochen werden können, dürfen fortgeführt werden.

(4) Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Haiden Frischenschlager Fischer